

- 5 -

Amt der o.ö. Landesregierung

Verf(Präs) - 300336/11 - Li

Linz, am 23. September 1988

Re trifft GESETZENTWURF	DVB 0069264
Z! 53	Ge/9.11
Datum: 28. SEP. 1988	
Verteilt: 28.9.88 Je	

a) Allen
oberösterreichischen Abgeordneten zum
Nationalrat und zum Bundesrat

Dr. Bauer

b) An das
Präsidium des Nationalrates
1017 Wien, Dr. Karl Renner-Ring 3

(25-fach)

c) An alle
Ämter der Landesregierungen

d) An die
Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ. Landesregierung
1014 Wien, Schenkenstraße 4

zur gefälligen Kenntnis.

Für die o.ö. Landesregierung:

Dr. E. P e s e n d o r f e r

Landesamtsdirektor-Stellvertreter

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Amt der o.ö. Landesregierung

Verf(Präs) - 300336/11 - Li

Linz, am 23. September 1988

DVR.0069264

Bundesgesetz über die Änderung
des Erbrechts des unehelichen
Kindes und des Ehegatten;
Entwurf - Stellungnahme

Zu GZ 6.003/13-I 1/88 vom 14. Juni 1988

An das

Bundesministerium für Justiz

Museumstraße 7
1070 Wien

Das Amt der o.ö. Landesregierung beeckt sich, zu dem mit der do. Note vom 14. Juni 1988 versandten Gesetzentwurf mitzu-teilen, daß gegen die Zielsetzungen des Entwurfs keine grundsätzlichen Einwände bestehen. Dies gilt besonders auch für die erbrechtliche Gleichstellung des unehelichen Kindes, jedoch bestehen Vorbehalte gegen die Art, wie dies geschehen soll und gegen die daraus sich oft ergebende Konsequenz eines rechtlichen Zusammenkoppelns von Kindern aus verschiedenem Lebenskreisen und auch verschiedener Abstammung zur Erben- und Miteigentumsgemeinschaft.

Zur Aussage der Erläuterungen, daß es oft als nicht mehr ge-recht empfunden wird, wenn Verwandte erberechtigt sind, die im Laufe des Lebens die Bindung zum Erblasser gelockert ha-ben, scheint es im übrigen auch widersprüchlich, wenn - bei Vorhandensein ehelicher Kinder - künftig auch solche unehe-lichen Kinder gleichberechtigt erben sollen, von deren Exi-stenz der Vater möglicherweise überhaupt keine Kenntnis hatte.

- 2 -

Die durch das Bundesgesetz über die Neuordnung der Rechtsstellung des unehelichen Kindes, BGBI.Nr. 342/1970, getroffenen Lösungen mögen mit Recht als Zurücksetzung des vom Erbrecht nach dem Vater ausgeschlossenen unehelichen Kindes empfunden werden. Sie scheinen aber von dem Ansatzpunkt her richtig, eheliche und uneheliche Kinder des gleichen Vaters nicht miteinander in Konkurrenz treten oder in eine Erbengemeinschaft zusammenkommen zu lassen.

Wenn der Entwurf in der vorliegenden Form Gesetz wird, scheint zwar diese Zurücksetzung des unehelichen Kindes beseitigt, jedoch würden neue Ungerechtigkeiten gegenüber der legitimen Familie des Vaters geschaffen, welcher das uneheliche Kind als Miteigentümer und damit im Fall der Minderjährigkeit auch dessen Mutter (und häufig Mitursache des Bruches der bestehenden Familie) als Mitbestimmende kaum zugemutet werden kann. Hierbei ist zu bedenken, daß diese Mitbestimmung z.B. bei einem Einfamilienhaus, in dem die Ehefrau und die ehelichen Kinder wohnen, es ermöglicht, die Aufhebung der Miteigentumsgemeinschaft zu verlangen und letztlich zu bewirken, daß das Einfamilienhaus versteigert wird und die Witwe und deren Kinder ausziehen müssen.

Scheint der Entwurf hier schon im Ansatz falsch zu liegen, indem er bestehende, ungerecht empfundene Lösungen nur durch neue derartige Regelungen beseitigen will, so ist auch der Hinweis in den Erläuterungen in dieser allgemeinen Form unzutreffend, die Regelung des Entwurfs sei auch deshalb so erforderlich, weil immer häufiger uneheliche Kinder nichtehelichen Lebensgemeinschaften entstammen und im Haushalt des Vaters aufwachsen. Für diesen Fall allein ist der Entwurf nicht notwendig, weil Kinder aus nichtehelichen Gemeinschaften schon bisher ein gesetzliches Erbrecht nach dem Vater haben. Überdies wäre von einem Gesetzgeber, der seine eigene Familiengesetzgebung ernst nimmt, zu erwarten, daß er

auch auf die Familiengemeinschaft Rücksicht nimmt und deren legitime Interessen wahrnimmt.

Zum Unterschied zu den Erläuterungen wird auch die Ansicht vertreten, daß die Regelung des Erbrechtes des unehelichen Kindes in der Bundesrepublik Deutschland durch das sogenannte Nichtehelichengesetz besser, gerechter und zweckmäßiger scheint, als das geltende österreichische Recht und der Gesetzesentwurf.

Die besondere familienrechtliche Stellung des nichtehelichen Kindes und die Tatsache, daß es in der Regel nicht in die Familiengemeinschaft seines Vaters aufgenommen wird, bewegen den Gesetzgeber in der BRD, die erbrechtliche Gleichstellung ehelicher und unehelicher Abstammung in mehrfacher Hinsicht zu durchbrechen (vgl. §§ 1934a - 1934e BGB):

1. Dem unehelichen Kind steht beim Tode seines Vaters oder eines seiner Verwandten das Erbrecht oder eine erbrechtliche Beteiligung in Gestalt des Erbersatzanspruches nur zu, wenn im Zeitpunkt des Erbanfalles die Vaterschaft anerkannt, rechtskräftig festgestellt oder wenn zumindest das Feststellungsverfahren anhängig ist.
2. Eine weitere Einschränkung ist vorgesehen, wenn beim Tode des Vaters sowie seiner Verwandten oder wenn beim Tode des unehelichen Kindes sowie dem Tode eines seiner Kinder nahe Angehörige des Verstorbenen leben und als gesetzliche Erben in Betracht kommen. Neben dem überlebenden Ehegatten und neben ehelichen Kindern des Vaters sowie seiner Verwandten steht dem unehelichen Kind anstelle des gesetzlichen Erbteils ein gleichwertiger Erbersatzanspruch in Geld gegen den Erben zu.
3. Entsprechendes gilt beim Tod des unehelichen Kindes im Hinblick auf die erbrechtliche Beteiligung des Vaters und seiner Verwandten, sofern im Zeitpunkt des Erbanfalles die Mutter des Kindes, eheliche oder nichteheliche Nach-

- 4 -

Kommen der Mutter oder der Ehegatte des unehelichen Kindes leben (vgl. Lange-Kuchinke, Erbrecht, 2. Auflage, S. 195 ff).

Der Unterschied dieser Regelung zur geplanten Regelung des vorliegenden Entwurfes besteht also darin, daß zwar das uneheliche Kind "wertmäßig" überall gleich behandelt wird wie ein eheliches, nur vermeidet die deutsche Regelung das Entstehen einer Miteigentums- oder Erbengemeinschaft zwischen ehelichen und unehelichen Kindern und Ehegatten eines Verstorbenen, die mit dem unehelichen Kind nicht verwandt sind. An die Stelle eines ererbten Miteigentumsanteils tritt beim unehelichen Kind ein wertmäßig gleicher Anspruch in Geld gegenüber den Erben des Verstorbenen, ähnlich dem Pflichtteilsanspruch, nur in doppelter Höhe. Eine solche oder ähnliche Regelung wäre nach h. Auffassung auch in Österreich zu empfehlen.

25 Mehrabdrucke dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die o.ö. Landesregierung:

Dr. E. P e s e n d o r f e r

Landesamtsdirektor-Stellvertreter

b.w.